

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. October 1896.

N^o 44.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verabreichung der
Brennsteuerergütung bei der steuerfreien Verabreichung
von Branntwein zu gewerblichen u. Zwecken. Seite 497

2. Konsular-Wesen: Einziehung einer Konsular-Agentur;
— Equatus-Beihilfen 499
3. Zoll-Wesen: Ratenerlass von Konsularen aus dem
Auslande 498

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den nachstehenden Beschluß gefaßt:
An Stelle der im §. 20 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom
16. Juni 1896 vorgesehenen Brennsteuerergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der
steuerfreien Verabreichung von Branntwein zu gewerblichen u. Zwecken folgende Brennsteuer-
vergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:

- a) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Offizierverköstung verwendet wird, 0,06 M.
- b) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel
denaturirt wird, 0,015 M.

Berlin, den 14. October 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Konsular-Wesen.

Die Konsular-Agentur in Pures ist zur Einziehung gelangt.

Dem zum chilenischen Vize-Konsul in Berlin ernannten Herrler Graf Münchmeyer ist das Equatus
Ramens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Republik Chile in Rastatt ernannten Herrn Hermann Kommer ist Ramens des
Reichs das Equatus ertheilt worden.